

3. Den Verlauf eines im Kaufvertrag vom 20.09.1968 in Aussicht genommenen Teils eines öffentlichen Weges können Sie meiner Anzeige gegen Herrn Scheffler an Ihre Bauaufsichtsbehörde vom 08.08.2011 entnehmen (Anlage 2).
4. Das Amt Werder/Havel (Möckel), die Gemeinde Golm (Krause) und der Wasser und Bodenverband Havelkanal – Havelseen (Wiedemann) haben am 16.03.1999 und 29.3.99 erklärt, dass sich die in das Grundstück eingebrachten Betonplatten nicht in ihrem Eigentum befinden und diese durch den Grundstückseigentümer entfernt werden können.

Nun zu Ihrer Behauptung, „ die Straße „Am Zernsee“ diene bereits vor dem 16. Juni 1992 als Anliegerstraße im Ortsteil Golm.“

Für die Unterstellung einer Widmungsfiktion des § 48 Abs. 7 BbgSrG haben Sie keine Grundlage außer Ihrer Feststellung, dass die Anwohner schon vor der „Wende“ einen Wege quer über das Grundstück in Anspruch genommen haben. Auch die Gerichte in Brandenburg sind der Meinung:

„Nach vorgenannter Vorschrift gelten Straßen, die nach bisherigem Recht öffentlich genutzt wurden, als nach § 6 gewidmet. Aus dem Charakter der Vorschrift als Übergangsvorschrift – so auch die amtliche Überschrift des §48 BbgStrG – folgt, dass es für die dort geregelte Fiktion der Widmung nicht genügt, wenn eine Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Brandenburgischen Straßengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung am 16. Juni 1992 öffentlich genutzt wurde. Vielmehr muss die Fläche als Straße bis zum genannten Zeitpunkt tatsächlich und rechtlich öffentlich genutzt worden sein.“ [1]

Die für Sie aus dem Urteil des VG Frankfurt (Oder) rot herausgehobene Textpassage bedeutet hoffentlich auch nach Ihrem Rechtsverständnis, dass die mit dem Wort **u n d** verknüpfte Bedingung auch erfüllt sein soll. Und weiter heiß es:

„Im Rahmen der Prüfung, ob eine Straße schon nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besaß, ist jeweils für den für die Begründung der in Rede stehenden Eigenschaft maßgeblichen historischen Zeitpunkt zu ermitteln, welche Anforderungen nach dem damals geltenden Recht zu erfüllen waren. Bei der Bestimmung, welches Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße in Brandenburg vor Inkrafttreten des Brandenburgischen Straßengesetzes begründet hat oder begründen konnte, sind diejenigen Vorschriften maßgeblich, unter denen die Straße erstellt oder (erstmal) von der Öffentlichkeit benutzt wurde.“ [1]

Der Errichtung eines Uferweges wurde vom Rat des Kreises Potsdam Land in einer städtebaulichen Zustimmung Reg.Nr 303/79 im Zusammenhang mit der Errichtung einer Bungalowsiedlung am 24.05.1978 zugestimmt. Ausdrücklich von der Bebauung mit Bungalows ausgenommen war mein Grundstück.

Übrigens wurde die Breite laut Zustimmung mit 3m angegeben und es ist von einem Weg vor den mit Bungalows zu bebauenden Grundstücken die Rede nicht von einer öffentlichen Straße und schon gar nicht auf meinem Grundstück! Aus welchem Grund der Weg in Ihrem beeindruckenden Widmungsstatus vom 06.07.10 in der Breite auf ca. 9,5m zunehmen soll bleibt unergründlich. Die 9.5m entnehme ich aus der Kenntnis, dass mein Grundstück 40m lang und 15m breit ist. 62mm multipliziert mit 750 ergibt bei mir eine Länge von 46,5m! Wo die zusätzliche Grundstücksgröße herkommen soll bleibt ebenfalls unerklärlich, oder sollen die 6,5m virtueller Zuwachs + 3m Breite des Weges die Breite von 9,5m ergeben? Sie haben sich offensichtlich noch nicht einmal die Mühe gemacht, einen richtigen Maßstab für Ihre Darstellung in dem als Widmungsstatus bezeichneten Pamphlet zu wählen. Der Maßstab 1:750 jedenfalls ist unzutreffend!

„Neue, d.h. bei Inkrafttreten der StrVO 1974 noch nicht vorhandene oder jedenfalls noch nicht öffentliche Straßen erhielten diese Eigenschaft der Öffentlichkeit durch einen staatlichen Akt. Diese Freigabe ging über die

bloße Duldung der wegemäßigen Benutzung der Straße durch Dritte hinaus (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 10. November 2004, a. a. Om. w. N.).

Anders als die vorangegangenen Regelwerke unterschied die StrVO 1974 zwischen zwei Arten öffentlicher Straßen.

Zum einen waren dies die Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten und die entsprechend ihrer Verkehrsfunktion und -bedeutung in die vier Straßenklassen Autobahnen und Fernverkehrsstraßen, Bezirksstraßen, Kreisstraßen sowie Stadt- und Gemeindestraßen eingeteilt wurden (§3 Abs. 2 StrVO 1974).

Zum anderen wurden mit §3 Abs. 3 StrVO 1974 die sogenannten betrieblich-öffentlichen Straßen eingeführt. Hierunter wurden Straßen verstanden, die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienten.

Während die der Regelung des §3 Abs. 2 StrVO 1974 unterfallenden Gemeindestraßen, soweit nicht bei Inkrafttreten der Vorschrift bereits vorhanden und über in Privateigentum stehende Flächen verlaufend, in Rechträgerschaft der jeweiligen Räte der Städte bzw. Gemeinden standen (§9 Abs.2 StrVO 1974) bzw. bei Begründung der Öffentlichkeit in deren Rechtsträgerschaft zu überführen waren (vgl. §4 Abs. 1, 2 StrVO 1974), gab es bei den betrieblich-öffentlichen Straßen keinen Wechsel im Eigentum oder in der Rechtsträgerschaft der Straßen (vgl. § 3 Abs . 3 Satz 1 ; § 9 Abs . 4, §10 Abs. 3 StrVO 1974; Bönninger/Knobloch: Themenreihe Verwaltungsrecht der DDR , Recht der öffentlichen Straßen, Karl-Marx-Universität Leipzig 1978, S.13 f., 25).

Nach dem Vorstehenden ist bereits wegen des unterbliebenen Rechtsträgerwechsels auszuschließen, dass die streitbefangenen Flächen Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 2 StrVO 1974 wurden.“ [1]

Nach §48 Abs. 4 BbgStrG käme eventuell eine bisher betrieblich-öffentliche Straße in Betracht. „Dabei ist der bisherige Unterhaltungspflichtige oder dessen Rechtsnachfolger zu beteiligen“ heißt es im dritten Satz. Unterhaltungspflichtig war, wenn überhaupt, die LPG Thomas Münzer in Golm. Rechtsnachfolger nach deren Liquidation sind die Eigentümer, denn an die sind alle in die LPG eingebrachten Grundstücke zurück gegeben worden. Einen Beschluss der Gemeinde Golm über die Öffentlichkeit der Straße ist mir gegenüber jedenfalls nicht bekannt gegeben worden.

Zu keiner Zeit hat sich Irgendeiner, - keine Gemeinde oder sonstiges Staatsorgan der untergegangenen DDR, keine Gemeinde der BRD, kein Landratsamt und schon gar keine Mitarbeiter aus der Stadt Potsdam mit dem Eigentümer ins Benehmen gesetzt, um ihn an irgendetwas zu beteiligen und vermuten lassen, dass es sich bei dem Trampelpfad auf dem Grundstück um eine öffentlich gewidmete Straße handelt. Ganz das Gegenteil ist der Fall! Immer wenn der Versuch unternommen wurde den Trampelpfad weiter zu befestigen ist das Grundstück nach erfolgter Aufforderung, wenn auch unvollständig aber immerhin, geräumt worden. So unter anderem am:

25.10.1996 Herr Möckel SG Tiefbau Stadtverwaltung Werder, bei der Rekonstruktion des öffentlich gewidmeten Teils der Straße zum Zernsee mit Bauende am Flurstück 100/1 hat die Fa. Bauer im Auftrag der Gemeinde versucht, den aus der Straße zum Zernsee ausgebauten Bauschutt illegal auf dem Grundstück 100/4 zu entsorgen (Anlage 3).

19.01.1999 Telecom AG hatte 1992 mitten auf dem Grundstück einen Telefonmast unerlaubt errichtet und musste diese wieder entfernen. Auch diese Herrschaften hatten versucht ihr Benutzungsrecht aus dem Straßenrecht herzuleiten (Anlage 4).

04.08.2007 Erneuter Versuch der Anlieger, mit ausgebauten Bitumenabfällen der Stadt Potsdam den Weg ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers weiter auszubauen (Anlage 5).

Nach §24 Abs. 1 konnte gegen Entscheidungen über die Öffentlichkeit oder die Zuordnung von öffentlichen Straße (§4 der Verordnung über öffentliche Straßen –

Straßenverordnung – GBL I Nr. 47 S. 516 v. 26.11.74) Beschwerde eingelegt werden. „Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, dass er Beschwerde einlegen kann“, hieß es.

Es bleiben Ihnen zwei Möglichkeiten Ihre Auffassung zu stützen:

1. Sie können plausibel erklären, dass ein Grundstückseigentümer nicht von einer öffentlichen Straße betroffen ist, wenn gerade diese quer über sein Grundstück verlaufen soll, oder
2. Sie zaubern aus welchem Hut auch immer diese Belehrung, oder einen anderen rechtlich zulässigen Akt hervor.

Da darf ich sehr gespannt sein!

Mein Fazit vorweg:

Keine öffentliche Straße – keine Zuständigkeit

Ihr Ordnungsstrafverfahren sollten Sie besser einstellen!

[1] VG Frankfurt (Oder) 1 . Kammer 1 K 91 / 05

Anlage 1 <http://www.info-ordner.de/Anlagen/Bauweg.jpg>

Anlage 2 http://www.info-ordner.de/Anlagen/Anzeieg_Zernsee_Zaun_Scheffler.pdf

Anlage 3 http://www.info-ordner.de/Anlagen/Schriftverkehr_1996.pdf

Anlage 4 <http://www.info-ordner.de/Anlagen/Telecom.jpg>

Anlage 5 http://www.info-ordner.de/Anlagen/Anzeige_2007.pdf

Mit freundlichem Gruß

